Anhang 1 Mengen- und Preisvereinbarungen

Blindleistungsquelle	Wert	Einheit / Bemerkung
Nummer der Bekanntmachung/Beschaffung	102026-TBW2-ungesichert	Unter derselben Nummer ist die Ausschreibung im Marktpartnerportal zu finden und dort kann das Angebot abgegeben werden
Kontaktdaten des Anbieters		
Firma		Freitext
Straße		Freitext
PLZ		Freitext
Ort		Freitext
Telefon		Freitext
E-Mail		Freitext
Angaben zum Netzanschluss der Blindleistungsquelle(n)		
Netzanschlusspunkt		Umspannwerk
Marktlokation (am NAP)		MaLo aus Marktkommunikation (Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID))
Messlokation (am NAP)		MeLo aus Marktkommunikation (Zählpunktbezeichnung (ZPB) am Netzanschlusspunkt (NAP))
Angebot Blindarbeitspreis		
Arbeitspreis für vergütungsfähige Blindarbeit (spannungshebend)		Euro pro Mvarh
Arbeitspreis für vergütungsfähige Blindarbeit (spannungssenkend)		Euro pro Mvarh

Einzelne Blindleistungsquellen

Anlagen-bezeichnung	Technologie[1]	Standort (Adresse)	Zählpunktbezeichnung	Messlokation

[1] Bspw. Pumpspeicher, Laufwasser, Gas-KWK, Gas-GuD, Steinkohle, Braunkohle

Hinweise:

- Die Blindleistungsquelle muss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein.
- Die vergütungsfähige Blindarbeit, welche durch die angegebene(n) Blindleistungsquelle(n) gemäß dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers erbracht wird, wird gänzlich mit dem angegebenen Blindarbeitspreis gemäß § 9 Absatz 1 und 2 dieses Vertrags vergütet.
- Die Zählwerte am Netzanschlusspunkt müssen einem Anbieter zugeordnet werden können. Blindleistungsquellen, die über mehrere Leitungen mit variablen Schaltmöglichkeiten an einem Netzanschlusspunkt angebunden sind und dadurch Blindleistung über verschiedene Zähler einspeisen können, müssen alle durch einen Anbieter aggregiert angeboten werden. (Vgl. Ziffer 3.0 der Teilnahmevoraussetzungen (Anhang 9).)
- Die am Netzanschlusspunkt im Rahmen der marktgestützten Beschaffung bereitgestellte und vergütungsfähige Blindleistung muss aus den angebotene(n) Blindleistungsquelle(n) - auch in aggregierter Form - und deren Anschlussleitungen stammen. Blindleistungsflüsse aus angeschlossenen Verteilnetzen dürfen nicht Bestandteil der vergütungsfähigen Blindleistung bzw. Blindarbeit sein. Der Anbieter hat auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers die entsprechende Zuordenbarkeit und sachgerechte Abgrenzung nachzuweisen (Vgl. Ziffer 3.0 der Teilnahmevoraussetzungen (Anhang 9).)
- Mit Abgabe des vollständig ausgefüllten und über das Marktpartnerportal (Blindleistungsportal) der TransnetBW GmbH abgegebenen Angebots (inkl. PQ-Diagrammen und ggf. weiteren relevanten Dokumenten) erklärt der Anbieter, dass er die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Anhang 9 (Stand: 01.07.2026) erfüllt sowie das in Anhang 3 definierte Produkt erbringen kann.